

Zollfragen

Fabian Bilger, 27.März 2025

Zollgesetz. Totalrevision

Berichterstattung:

BURKART THIERRY, FELLER OLIVIER, GERMANN HANNES,
MICHAUD GIGON SOPHIE, PAMINI PAOLO, RITTER MARKUS

Einreichungsdatum:

24.08.2022

Stand der Beratungen:

Mehrere Entwürfe in Beratung

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRATES

Botschaft vom 24. August 2022 zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz

BBI 2022 2724

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz (BAZG-VG)



Der NR hat am 05. März praktisch alle Differenzen zum SR bereinigt, in der Sommersession soll das BAZG-VG verabschiedet werden, beginnend mit dem Ständerat.

Transformationsprogramm DaziT

Schlanke Prozesse, digitale Arbeitsmittel, agile Organisation, erhöhte Mobilität, neues Berufsbild – das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) entwickelt sich in zahlreichen Projekten weiter. Alle führen zum gleichen Ziel: Wir wollen unseren Auftrag mit dem Programm DaziT noch besser und wirksamer wahrnehmen – eine umfassende Sicherheit an der Grenze für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat.



Digitale Transformation

Mit DaziT werden die Zoll-, Abgabenerhebungs- und Kontrollprozesse bis Ende 2026 vereinfacht, optimiert und digitalisiert.

Smartphone Apps

Digitale Dienste im e-portal

Digitalisierung im Handelsverkehr

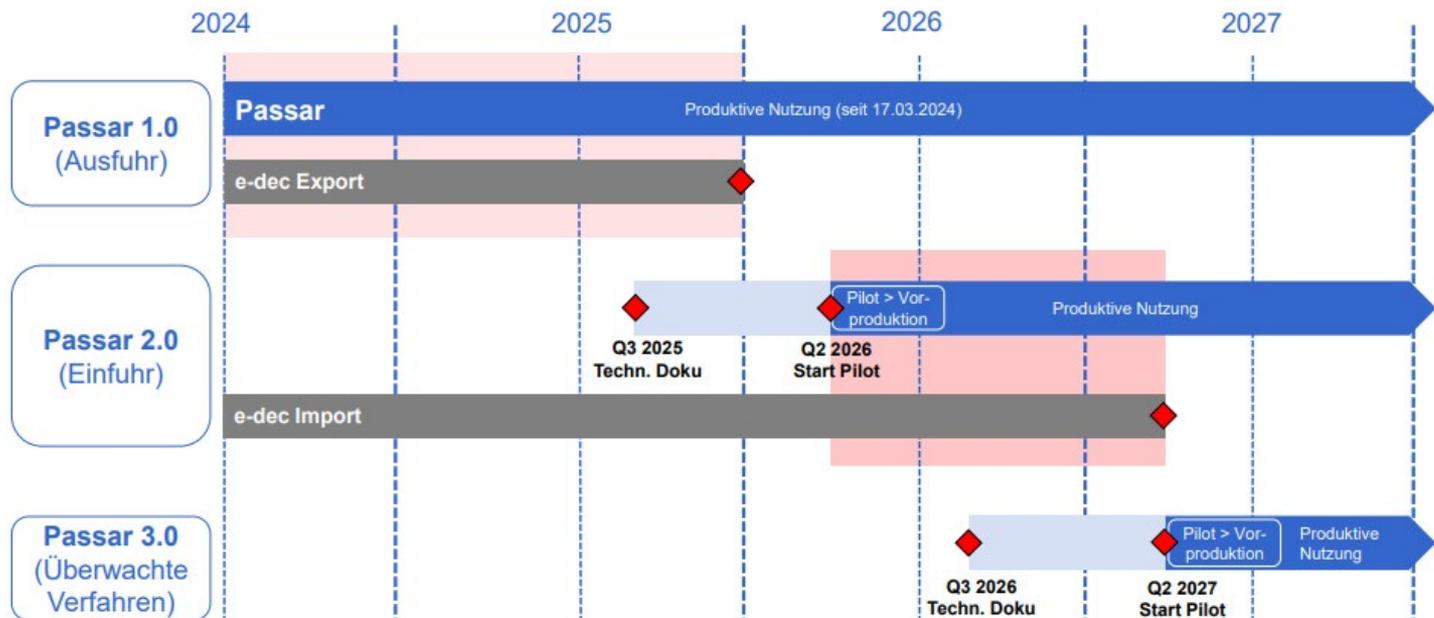
Digitale Abgabenerhebung

Risikoanalyse

Cloud-Strategie

Digitalisierung im Handelsverkehr

Passar 1.0 und 2.0



Transformationsprogramm DaziT

Schlanke Prozesse, digitale Arbeitsmittel, agile Organisation, erhöhte Mobilität, neues Berufsbild – das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) entwickelt sich in zahlreichen Projekten weiter. Alle führen zum gleichen Ziel: Wir wollen unseren Auftrag mit dem Programm DaziT noch besser und wirksamer wahrnehmen – eine umfassende Sicherheit an der Grenze für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat.



Digitale Transformation

Mit DaziT werden die Zoll-, Abgabenerhebungs- und Kontrollprozesse bis Ende 2026 vereinfacht, optimiert und digitalisiert.

Smartphone Apps

Digitale Dienste im e-portal

Digitalisierung im Handelsverkehr

Digitale Abgabenerhebung

Risikoanalyse

Cloud-Strategie

Digitale Abgabenerhebung

„Alles, was mal ein Formular war, wird zu einer Web-App.“

Disclaimer: starke Vereinfachung des Referenten.

Willkommen auf dem ePortal - Ihre Services auf einen Blick

ePortal macht administrative Aufgaben einfach, schnell und effizient. Diese sichere und zuverlässige Plattform ermöglicht die elektronische Bearbeitung von Genehmigungs-, Antrags- und Meldeverfahren an einem einzigen Ort.

Anmeldung und Registrierung

Sie sind nicht angemeldet. Bitte registrieren Sie sich oder melden Sie sich an.

Anmelden ->

Öffentliche Services

Sortieren von A nach Z



Abgabe Radio TV

Unternehmensabgabe Radio & TV verwalten

ESTV



AIA

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

ESTV



API Selfservice Portal

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

BIT



CbCR

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

ESTV



Chartera Output

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

BAZG



eCdC

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

ZAS



MWST abrechnen

Mehrwertsteuerabrechnung einfach einreichen

ESTV



MWST anmelden

Melden Sie Ihr Unternehmen für die Mehrwertsteuer an

ESTV



MWST-Bescheinigungen

MWST-Bescheinigungen anfordern

ESTV



myESTV

Unternehmen/Personen registrieren/verwalten

ESTV



OMTax - OECD/G20-Mindestbesteuerung

Zur Nutzung dieses Services müssen Sie sich registrieren oder anmelden und die Zwei-Faktor-Authentisierung aktivieren.

SSK



Steuerrechner

Steuerbelastung online berechnen

ESTV

Digitale Abgabenerhebung Erhebung Mineralölsteuer I

Anders als viele andere Abgaben (Bsp. Bierbesteuerung, Tabaksteuer etc.) ist die Erhebung der Mineralölsteuer schon länger weitgehend digitalisiert.

Für MinöSt.-Pflichtige dreht sich DaziT deshalb nicht um die Ablösung des Papierprozesses, sondern um die Erneuerung der MinöSt.-Datenbank, sowie die Abwicklung der Rückerstattungen.

Digitale Abgabenerhebung Erhebung Mineralölsteuer II

Das BAZG-VG fordert einen Systemwechsel von Selbstveranlagung zu Selbstdeklaration. Aufhebung der „lex-MinöSt.“.

Das System der Datensätze und die Datensätze an sich bleiben bestehen, das Format ändert von txt zu xml.

Digitale Abgabenerhebung Erhebung Mineralölsteuer III

Das neue System wird im Parallelbetrieb gebaut und getestet gemeinsam mit den Softwareanbietern.

Begleitet wird das Projekt durch eine Arbeitsgruppe der Branche und ein Soundingboard dessen Mitglieder direkt von Avenergy informiert werden.



MVP und Inkremente Mineralölsteuer Erhebung I

MVP	Daten der periodischen Meldung können durch den Kunden gesendet und im BAZG syntaktisch geprüft werden. Das Ergebnis einer syntaktischen Prüfung kann dem Gegenüber übermittelt und dargestellt werden.	Aufwand Kunde Implementierung: ca. 5 PT (XML abfüllen) Wiederkehrender Aufwand Kunde: 30 Min. pro Monat (Upload) Bedingungen: Daten müssen weiterhin über den bestehenden Weg geliefert werden Herausforderung: Format, Periodizität und Gliederung der periodische Meldung
Inkrement 1	Daten der periodischen Steuermeldung können durch den Kunden gesendet und im BAZG syntaktisch geprüft werden. Das Ergebnis einer syntaktischen Prüfung kann dem Gegenüber übermittelt und dargestellt werden.	Aufwand Kunde Implementierung: ca. 5 PT (XML abfüllen) Wiederkehrender Aufwand Kunde: 10 Min. pro Monat (Upload) Bedingungen: Daten müssen weiterhin über den bestehenden Weg geliefert werden Herausforderung: Format der periodische Steuermeldung
Inkrement 2	Die Daten der periodischen Meldung können semantisch überprüft werden. Die Ergebnisse der semantischen Prüfung kann dem Gegenüber übermittelt und dargestellt werden.	Aufwand Kunde Implementierung: 0 Wiederkehrender Aufwand Kunde: 0 Bedingungen: - Herausforderung: -
Inkrement 3	Die Daten der periodischen Steuermeldung können semantisch überprüft werden. Die Ergebnisse der semantischen Prüfung kann dem Gegenüber übermittelt und dargestellt werden.	Aufwand Kunde Implementierung: 0 Wiederkehrender Aufwand Kunde: 0 Bedingungen: - Herausforderung: -
Inkrement 4	B2B Infrastruktur steht bereit und kann durch die IT-Infrastruktur des Geschäftspartner genutzt werden	Aufwand Kunde Implementierung: Aufwand abhängig der Infrastruktur des Kunden Wiederkehrender Aufwand Kunde: 0 Bedingungen: - Herausforderung: -



PI (Program Increment)

Program Increment	Datum (Ende PI)
PI 27	23. Januar 2025
PI 28	03. April 2025
PI 29	12. Juni 2025
PI 30	21. August 2025
PI 31	30. Oktober 2025
PI 32	22. Januar 2026
PI 33	02. April 2026
PI 34	11. Juni 2026
PI 35	20. August 2026
PI 36	29. Oktober 2026
PI 37	21. Januar 2027

Digitale Abgabenerhebung Rückerstattung Spülungen

Die Rückerstattung der Spülungen ist ab 1.1.2025 neu über die Online-Applikation "Taxas" abzuwickeln.

Ein CH-Login auf dem ePortal des Bundes und die Registrierung als Geschäftspartner des BAZG ist notwendig.

Bestehendes Merkblatt des BAZG beachten.

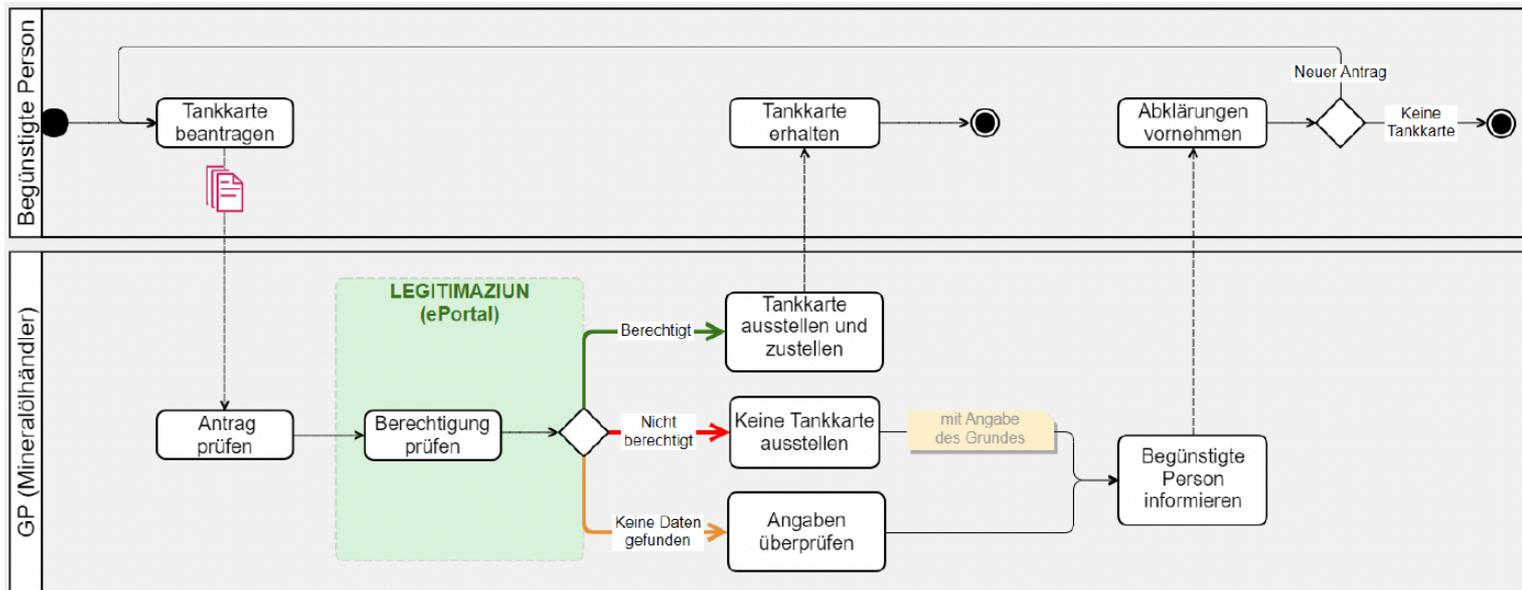
Digitale Abgabenerhebung Rückerstattung Diplomatentankkarten I

Per 1.1.2026 können alle Treibstoffhändler Tankkarten zum Bezug abgabefreier Treibstoffe im Rahmen der diplomatischen Beziehungen der Schweiz herausgeben.

Herausgebende Händler können via «Taxas» und die Applikation «LEGITIMAZIUN» die Bezugsmittel (Tankkarte beantragen). Rückerstattung MinöSt. ebenfalls via «Taxas»

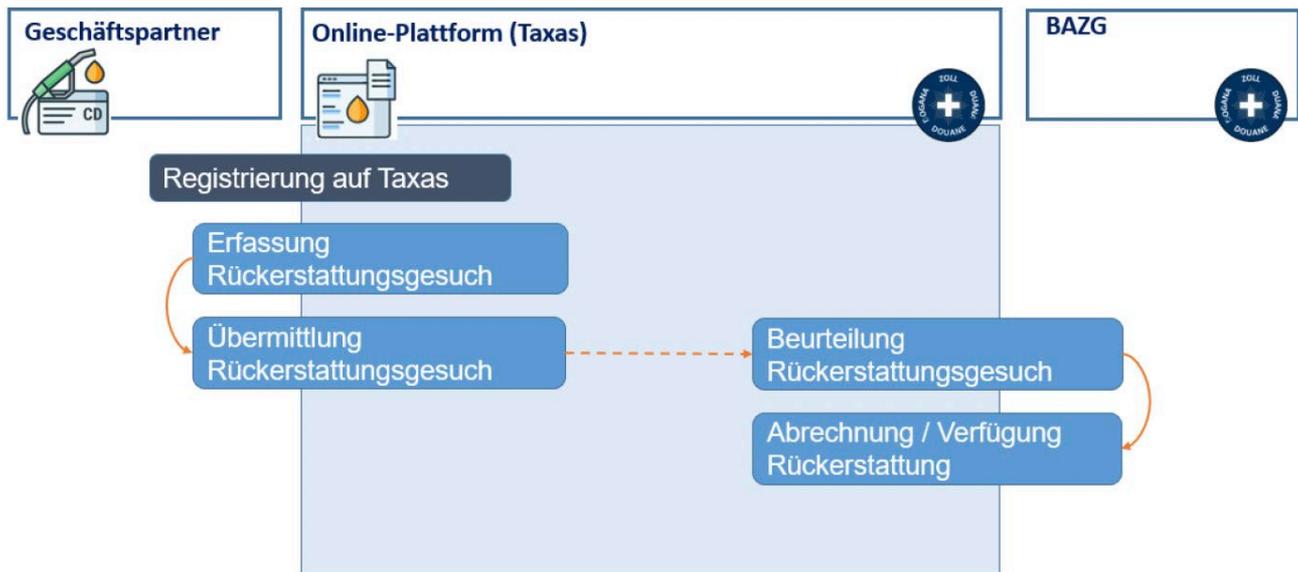
Digitale Abgabenerhebung Rückerstattung Diplomatentankkarten II

Antragsprozess Bezugsmittel



Digitale Abgabenerhebung Rückerstattung Diplomatentankkarten III

Rückerstattung der Mineralölsteuer



Zolltarif Biotreibstoff und –gemische Ausgangslage

Die Branche hat beim BAZG um die Schaffung eines neuen Produktes „H50“ (Diesel mit 0.1% bis zu 50% HVO-Anteil) ersucht.

Ziel: HVO-Diesel-Blends „H50“ können direkt ins ZL verbracht werden und Inland ZL zu ZL verschoben werden.

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische Ergebnis per Q2 2025 I

Zwei neue Artikel zur Verwendung als Treibstoff

282 H50 „mit“ oder „mit/ohne“ Nachweis

283 H50 „ohne“ Nachweis

Zwei neue Auslagerungsartikel für das Blenden mit FAME

288 H50B7 „mit“ oder „mit/ohne“ Nachweis

289 H50B7 „ohne“ Nachweis

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische Ergebnis per Q2 2025 II

Ein neuer Auslagerungsartikel reines HVO als Brennstoff
(DS 215 analog FAME)

803 hydrierte pflanzliche und tierische Öle und Fette rein,
zur Verwendung als Brennstoff

! Vereinbarung BAZG-Branche betr. Übergangslösung Färbung und Kennzeichnung !

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische Ergebnis per Q2 2025 III

Bitte beachten:

- Ein Lager mit Tanks 280 und 282/283 benötigt entweder getrennte Leitungsführung oder eine Ausnahmegewilligung des BAZG!
- Keine Auslagerung H50 oder H50B7 als Brennstoff möglich!
- Blenden von HEL mit HVO und/oder FAME muss im freien Verkehr erfolgen

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische Vereinbarung BAZG-Branche Färbung

Problemstellung: wie verhindern wir - bei zunehmenden Mengen an HVO - Bioheizöl, das aussieht wie nicht korrekt gefärbt und gekennzeichnetes HEL?

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische

Vereinbarung BAZG-Branche Färbung

Neues BAZG-VG

Art. 2 Begriffe[¶]

...[¶]

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:[¶]

...[¶]

j.⁹ andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder **als Treibstoffe** verwendet werden oder **verwendet werden können**.[¶]

Art. 3 Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung oder die Gewinnung von Waren nach den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 und 2 im Zollgebiet;
- b. die Einfuhr solcher Waren.

² Absatz 1 gilt auch für **erneuerbare Brennstoffe**, wenn sie als Treibstoffe verwendet werden. Der Bundesrat regelt, wie sichergestellt werden kann, dass die Brennstoffe als solche verwendet werden.

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische

Vereinbarung BAZG-Branche Färbung

Neue MinöSt.-V

Art. 70 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers und der Warenverantwortlichen¶

(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4 MinöStG)¶

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers müssen Heizöl extraleicht und **erneuerbare Brennstoffe** vor der Überführung in den freien Verkehr nach Artikel 71 färben und kennzeichnen.¶

² Die Warenverantwortlichen müssen Heizöl extraleicht und **erneuerbare Brennstoffe**, welche bei der Einfuhr nicht gefärbt und gekennzeichnet sind, vor der Überführung in den freien Verkehr nach Artikel 71 färben und kennzeichnen.¶

ENTWURF

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische

Vereinbarung BAZG-Branche Färbung

Neue MinöSt.-V

Art. 20 Verwendungsvorbehalt[¶]
(Art. 3 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Bst. b MinöStG)[¶]

¹ Wer Heizöl extraleicht, erneuerbare Brennstoffe oder andere Waren, die zum tieferen Satz versteuert werden, liefert, muss auf Lieferscheinen und Rechnungen einen Verwendungsvorbehalt anbringen.[¶]

² Der Verwendungsvorbehalt lautet:[¶]

- a. für Heizöl: «Dieses Heizöl darf nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z. B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten.»[¶]
- b. für erneuerbare Brennstoffe: «Dieser Brennstoff darf nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z. B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten.»[¶]

Zolltarif Biotreibstoff und –gemische

Vereinbarung BAZG-Branche Färbung

5 Übergangslösung aus Sicht BAZG

Gestützt auf die Zusage/Verpflichtung der Branche (Avenergy, Biofuels Schweiz und Car-bura) werden die inskünftigen auf Stufe Verordnung vorgesehenen Regelungen bereits heute wie folgt umgesetzt:

- Färbung und Kennzeichnung der erneuerbaren Brennstoffe (z. B. HVO) bei der Überführung in den freien Verkehr ab Grenze und zugelassenen Lagern / Steuerlagern.
- Für erneuerbare Brennstoffe, die aus physikalischen oder chemischen Gründen nicht gefärbt werden können (z. B. FAME), muss eine besondere Verwendungsverpflichtung beantragt und die Veranlagungen und Lieferungen mit dieser abwickelt werden.
- Anbringung des Verwendungsvorbehalts in beiden Fällen auf Lieferscheinen und Rechnungen.

Diese Vorgabe wird durch das BAZG analog Heizöl extraleicht im elektronischen Zolltarif tares abgebildet (Hinweis «gefärbt und gekennzeichnet»).

Ohne diese Zusage/Verpflichtung käme nur der Verzicht auf Schlüsselung für erneuerbare Brennstoffe in Frage. Eine Umsetzung wäre entsprechend erst mit Inkrafttreten des BAZG-VG möglich.

Offizielles Schreiben des BAZG an alle betroffenen Firmen wird in den kommenden Tagen zugestellt.

noch Zollfragen?